

und dienen zur Kennzeichnung recht unterschiedlicher Kräfte und Strömungen von frühen Zeiten an. Für das Spät-MA ist hier, wenn ich recht sehe, gemeint, daß die Formel von Kaiser und Reich weder nur eine Tautologie gewesen sei, noch daß mit dem „Reich“ nur die Summe der zur Landeshoheit aufsteigenden fürstlichen Gewalten angesprochen sei, sondern daß das „Reich“ gewissermaßen auf das Mehr gezielt habe, das über die bloße Summierung der partikularen Kräfte hinaus sich als deren Mitwirkung auf der Ebene des Königtums entfaltet habe. Der rote Faden der Untersuchung ist die Konstituierung dieses Mehr – von der landständischen Entwicklung her als Faktor hinreichend bekannt –, aber dann sein Steckenbleiben auf halbem Wege. Teil I „Das Königtum“ entwickelt von der *Maiestas regia* aus den festgehaltenen sakralen Gehalt des Königsgedankens, führt über die *Auctoritas regia* mit der fruchtbareren Unterscheidung von königsnahen, königsoffenen und königsfernen Gebieten und über die Herausarbeitung der *Curia regalis* als Verfassungselement zu dem wichtigen Abschnitt über Herrschaftsbindung und Herrschaftsmittel des Königtums. Dabei werden die bisher in der Forschung stark vernachlässigte *plenitudo potestatis imperialis* mit ihrem „reichsrechtlichen Korrektiv“ des kurfürstlichen Konsensrechts sowie das *crimen laesae maiestatis* als Mittel der Regierungspraxis in das Licht gerückt. Die Frage nach den materiellen Grundlagen des Königtums bringt die Erkenntnis, daß die große Zäsur nicht schon das Interregnum gewesen sei, sondern erst das 14. Jh. mit der Ersetzung der Privilegien durch Verpfändungen. In Teil II rückt das Imperium in den Mittelpunkt, das Kaisertum als personelle dignitas und als Repräsentanz des rechtlichen ordo. Die „lexikalische Vorarbeit“ für die Benennungen Deutschlands und des Reichs soll den Weg zu den darin sich spiegelnden Rechtsstrukturen öffnen. Die Begriffsentwicklung vom regnum Alamanniae verläuft im Gegensatz zu Zeumer nach Schuberts Ansicht über mehrere Zwischenglieder zu einer Gleichordnung der Elemente „Heiliges Römisches Reich“ und „Deutsche Nation“ als politische Aussage mit dem Versuch, die Gesamtheit der Reichsstände zu einem Leistungsverband zu formen. Erste Belege für eine ständische Konkretisierung des Reichsbegriffs tauchen auf. Die Prüfung der Formel „König und Reich“ ergibt verschiedene Sinngebungen, aber in der Richtung einer eigenen Größe des Reichs gegenüber dem Königtum; das Reich verselbständigt sich ihm gegenüber. Der letzte Abschnitt gilt diesen ständischen Ansätzen in der Reichsverfassung, dem Verhältnis von ständischem Freiheitsanspruch und herrschaftlicher Gebotsgewalt. Die überkommene lehenrechtliche Treue wandelt sich nicht zu einer obrigkeitlichem Denken entsprechenden Gehorsamspflicht, sie wird immer blasser. Von ihr führte kein Weg zu einer gemeinsamen ständischen Verantwortung; die Heranbildung einer handlungsfähigen Fürstengenossenschaft gelang nicht. Der Hauptgrund dafür lag in der Sonderentwicklung des kurfürstlichen Konsensrechts, neben oder hinter dem die Gruppe der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Reichsfürsten nicht mehr genug politische Kraft für einen voll ausgebildeten ständischen Körper zu entwickeln vermochte. – Diese Rekapitulation des Inhalts soll deutlich machen, daß das Gewicht des Buches nicht in erster Linie auf der vorangestellten Frage nach Partikularismus oder Dualismus beruht. Der größere Ertrag liegt in der jenseits der Begrifflichkeit solcher Größen sich vollziehenden Aufschließung der riesigen Quellenmasse des späten MA mit dem Ergebnis eines ausgereiften Kapitels der im ganzen bislang noch ungeschriebenen allgemeinen Verfassungsgeschichte dieses Zeitraums.

Hermann Krause